Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846
1846

210 (1.9.1846)

Visual Library

Die Landtagszeitung besteht aus einem Abonnement von 150 Nummern und kostet 3. fl. 48 kr. Durch die Post bezogen 4. fl. 48. kr. für Baden.

Landtags-Zeitung.

Man abonnirt bei dem nächstgelegenen Postamte, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 210.] Verhandlungen der badischen Stände im Jahre 1846. [1. September.]

Herausgegeben von dem Abgeordneten Karl Mathy. — Redigirt von Karl Stein. — Druck und Verlag von Malsch und Vogel.

Fünfundsechzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, 31. August. Vorsitz des Präsidenten Mittermaier. Regierungscommission: Geh. Rath Jolly, Präsident des Justizministeriums; Geh. Rath Bekk, Geh. Referendär Junghanns, Ministerialrath v. Jagemann.

Petitionen werden übergeben durch die Abgeordneten:

Weller: Bitte des Vorstands des katholischen Bürgerhospitals in Mannheim, die Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte dieses Instituts betreffend.

Dahmen: Bitte der Stadtgemeinde Königshofen, um Verleihung eines Oberamtsgerichts.

Meyer: Bitte der Gemeinden Burg, Buchenberg, Wagensteig ꝛc., um Aufnahme ihrer Verbindungsstraße in den allgemeinen Straßenverband.

Buss: Bitte der Gemeinden der vorigen Grafschaft Hauenstein, um Beförderung der religiösen und sittlichen Ausbildung der katholischen Volksschullehrer.

Durch das Secretariat: Bitte des Buchdruckers Karl Berger um Concessionirung zur Betreibung einer Buchdruckerei.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des von dem Abg. Hecker erstatteten Berichtes über das Budget des Justizministeriums.

Nach Eröffnung der allgemeinen Discussion äußert:

Bassermann. Meine Herren! Um den Landtag nicht noch mehr zu verlängern, habe ich mir zur Pflicht gemacht, nur noch da das Wort zu ergreifen, wo die höhere Wichtigkeit des Gegenstands es mir zu erheischen scheint. Auf einen solchen, meine Herren, muß ich heute Ihre Aufmerksamkeit lenken. Hatte ich früher bei demselben Ministerium, über dessen Budget wir heute berathen, Klage über Verletzung der Unabhängigkeit der Richter zu erheben, so muß ich heute Klage darüber erheben, daß das Justizministerium nun auch den Advocaten ihre freie Stellung zu rauben versucht. Wenn die Kammer so oft sich für eine unabhängige Stellung der Gerichte verwendete, so geschah dies nicht sowohl wegen der Prozesse um Mein und Dein, sondern wegen der wichtigsten aller Prozesse, wegen der politischen. Für sie vor Allem, in welchen die mächtige Staatsgewalt Partei ist gegen den schwachen Einzelnen, verlangen wir die Unabhängigkeit der Richter. Daß wir diese Unabhängigkeit bei Weitem noch nicht in dem Grade haben, in welchen wir sie haben sollten, ist Ihnen bekannt. Hätten wir aber auch das unabhängigste Gericht, ja hätten wir Geschworene selbst, was würde dies helfen, wenn Diejenigen, welche vor diesem Gerichte den von der Staatsgewalt Verfolgten vertheidigen sollen, von dieser selben Staatsgewalt versetzt oder abgesetzt werden könnten? Ich will nicht entscheiden, ob nicht die Unabhängigkeit der Anwälte noch wichtiger sei, als die der Richter, gleich wichtig ist sie jedenfalls. Wenn in politischen Prozessen die Richter zu entscheiden haben zwischen der Staatsgewalt und dem Angeklagten, als zwischen zwei Parteien, so trägt es gewiß nicht zur Unparteilichkeit bei, daß diese Richter die Diener dieser einen Partei, daß sie Staatsdiener sind. Wer dazu aber auch noch die Anwälte zu Staatsdienern machen will, wahrlich, der sorgt schlecht für eine würdige Handhabung der heiligen Gerechtigkeit.

Wenn nun aber unser Justizministerium die Advocatur für ein öffentliches Amt erklärte, gerade wie in Bayern, wo man mit solchem Vorwande den Advokaten am Ende den Eintritt in die Ständeversammlung versagte, — wenn es zur Zeit der Wahlen einen Anwalt, zufällig einen liberalen, mit Versetzung bedrohte, wenn es einen Anderen, auch zufällig einen liberalen, wirklich versetzte; und wenn es zuletzt zweien Anderen, wovon der Eine Mitglied dieses Hauses, zufällig auch liberalen, mit völliger Absetzung drohte, und zwar nicht durch Richterspruch, sondern auf dem bequemen Disciplinarwege — dann, meine Herren, sollte man wohl glauben, das Ministerium der Justiz, das Ministerium der Gesetzlichkeit, werde solche Schritte nicht unternehmen, ohne daß ein Gesetz ihm ausdrücklich ein Recht dazu giebt. Allein, meine Herren, wir haben kein Gesetz, wonach Anwälte versetzt und abgesetzt werden können, ohne Gesetz gibt es keine Strafe, und in dem gedruckt vor mir liegenden Erlaß des Justizministe-

riums wird auch nur auf eine Verordnung Bezug genommen, deren §. 7 so lautet: Jedem Praktikanten, der sich eines Mißbrauchs des ihm zustehenden Schriftverfassungsrechts oder einer auffallenden Vernachlässigung seiner Pflichten zu wiederholten Malen schuldig macht, soll nach vorausgegangener Warnung das Schriftverfassungsrecht wieder entzogen werden.

Abgesehen davon, daß hier nur von Praktikanten, nicht aber von Obergerichtsadvokaten, nur von einem Mißbrauch des Schriftverfassungsrechts die Rede ist, unter welchem doch wohl nur ein ehrenwidriger zum Nachtheil des Publikums verstanden sein konnte — so steht diese Verordnung im Widerspruch mit dem sechsten Constitutionsedict, wonach Jeder in dem Rechte geschützt wird, das Gewerbe zu treiben, das er gelernt hat, und zu dem er ordnungsmäßig befähigt ist; und im Widerspruch mit der Verfassung, nach welcher Eigenthum und persönliche Freiheit unter den Schutz der Gesetze gestellt sind; und wahrlich mit der Entziehung der Advokatur wäre ein harter Eingriff in das Eigenthum geschehen, wäre die Existenz ganzer Familien vernichtet. Und solches sollte ohne Urtheil und Recht auf dem bequemen Administrativweg geschehen können? und wir, die Vertreter des Landes sollten dazu schweigen? Wer es schon eingesehen hat, wie ohne Unabhängigkeit des Advokatenstandes es keine unabhängige und freie Vertheidigung des Staatsbürgers mehr gibt, der vielleicht, gerade weil er sein Vaterland liebt, der Staatsgewalt unangenehme Dinge sagte und von ihr darum verfolgt wird; wer Diejenigen, die in ihrem schwierigen Beruf gegen die herrschende Gewalt aufzutreten den Muth haben müssen, nun zu Knechten dieser selben Gewalt machen ließe, der, glaube ich, würde die erste seiner Pflichten versäumen. Wir können, wir dürfen diesen großen Schritt, den die Reaction hier weiter thun will, nicht geschehen lassen. Daß eine Staatsministerialpolitik in der Aufgeregtheit der öffentlichen Kämpfe zu leidenschaftlichen Schritten versucht wird, das läßt sich erklären, aber das wäre eben die eigentliche Aufgabe eines Justizministeriums, eines wahren Ministeriums der Gerechtigkeit, daß es solchen Eingriffen in die Freiheit des Gerichtssaales sich gleich einem ehrenen Damme entgegensetzte.

Doch unser Justizministerium verfährt anders; und eben wieder vor Kurzem hat es gegen einen Advokaten eine Disciplinaruntersuchung eingeleitet, dessen Tendenz bezeichnend genug ist. Der Mann, gegen den die Untersuchung eingeleitet worden, hat nicht als Advokat, sondern als Schriftsteller über hochgestellte Staatsbeamte nach Anführung von Thatsachen sein subjectives Urtheil öffentlich ausgesprochen. Niemand hat die Thatsachen widerlegt, aber ihn hat die Staatsgewalt verfolgt, und unser oberster Gerichtshof hat es für strafbar erklärt, daß Jemand einen Staatsbeamten ungünstig beurtheile. Als ob nicht stündlich das Volk sich aufgefordert fühlen müßte, gerade die Handlungen derjenigen Männer zu beurtheilen, in deren Hände sein Wohl und Weh liegt! Nein! „Die Reinheit des Willens der betheiligten Staatsmänner müsse von jedem Staatsbürger bei der Beurtheilung ihrer Handlungen vorausgesetzt werden," und die Handlungen dieser Staatsmänner dürften nur von dem in dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 bezeichneten Gerichtshof beurtheilt werden, so lauten die Entscheidungsgründe. Wenn es aber noch hieße verurtheilt, aber, meine Herren, beurtheilt sollen sie nur werden durch einen Gerichtshof.

Mein Verstand ist zu sehr unterthanen-beschränkt, um einzusehen, wohin es mit der freien Meinungsäußerung über öffentliche Handlungen, über Aufrechthaltung oder Unterdrückung unserer Verfassung, wohin es am Ende mit dem Reste unserer geringen constitutionellen Freiheit selbst kommen soll, wenn ein Urtheil über einen Beamten dann strafbar ist, sobald es nicht günstig lautet. Wenn ich mir, dem Nichtjuristen, nun auch kein Urtheil über das Urtheil unseres obersten Gerichtshofs erlauben darf, so hab' ich doch gewiß die deutsche Freiheit, vor diesem Urtheile zu erschrecken, und als Vertreter des Volks, der die Freiheiten des Landes aufrecht zu halten beschworen hat, auszusprechen, daß solche Grundsätze mir diese Freiheiten auf ihrer ersten Grundlage zu erschüttern scheinen. Nach diesen Grundsätzen wurde also der standhafte Mann verurtheilt und sitzt im Kerker — und nun, nachdem die Staatsgewalt ihren Zweck erreicht und ihn auf Monate lang hinter Riegel und Gitter gebracht, was glauben Sie, daß das Justizministerium jetzt thut? Nun, das Justizministerium, dessen Chef allerdings von dem Schriftsteller mit angegriffen worden, läßt eine Disciplinar-Untersuchung gegen ihn einleiten; und daß er so lange im Gefängniß zubringt, wird ihm nun zum Verbrechen gemacht! Meine Herren! Wissen Sie einen parlamentarischen Ausdruck zur Bezeichnung solchen Verfahrens? Ich weiß keinen; aber ich weiß, was Jeder von Ihnen dabei fühlt. Meine Herren! Ich fordere Sie auf, tragen Sie das Ihrige dazu bei, Einhalt zu gebieten solchen Versuchen, den Stand der Vertheidiger der Verfolgten abhängig zu machen von der verfolgenden Staatsgewalt, und treten Sie meinem Antrag bei, der so lautet:

„Die Kammer spricht zu Protokoll ihre Ueberzeugung dahin aus, daß das Justizministerium zu einer Versetzung und Absetzung eines Anwaltes keinerlei Recht habe, und

daß die Versuche, dieß vermeintliche Recht auszuüben, die Freiheit der Rechtsvertheidigung und somit die parteilose Handhabung der Gerechtigkeitspflege gefährde."

Peter führt unter Hinweisung auf die Gesetze aus, daß die Disziplinargewalt zwar einen Anwalt mit Geld oder Arrest bestrafen, aber nicht entlassen kann. Man könne den Anwälten, deren Beruf so schwierig und so edel ist, als der des Richters, den Schutz nicht versagen, den der letzte Gewerbsmann hat, welchem keine Behörde verbieten kann, in seinem Gewerbe zu arbeiten. Eine Ministerialverordnung, welche etwas Anderes bestimme, könne nicht zu Recht bestehen. Der Redner äußert sodann sein tiefes Bedauern, daß von dem obersten Gerichtshofe ein Urtheil und Entscheidungsgründe haben ergehen können, wie in dem Falle des Obergerichtsadvokaten v. Struve. Es wäre sehr bequem für die Minister, wenn nur der Gerichtshof ihre Handlungen beurtheilen dürfte; aber sehr mißlich wäre dieß für alle übrigen Bürger. Es gibt in Baden nur Eine Person, die man nicht kritisiren darf; über die Handlungen der Minister steht das Urtheil Jedem frei. Schließlich spricht er den Wunsch aus, daß ein solches Urtheil mit solchen Entscheidungsgründen nicht wiederkehren möge.

Geh. Rath Jolly entgegnet, daß die Verordnung, welche seit 20 Jahren über die Schriftverfasser besteht, keine neue Reaction sein könne. Es sei das erstemal, daß allgemein für diese Klasse Partei ergriffen werde, gegen welche seit einiger Zeit so viele Klagen einlaufen. Die Verordnuug liegt im wahren Interesse des Landes; ganze Distrikte haben sich verbeten, daß man ihnen Schriftverfasser schicke, in solchen Ruf haben schlechte Subjecte diesen Stand gebracht. Wenn ferner das Justizministerium einen Sachwalter zur Rechtfertigung seines Verfahrens auffordert, so ist es dazu vollkommen berechtigt, und sogar verpflichtet. Die Kritik des oberhofgerichtlichen Urtheils hätte er nicht erwartet, es sei von hohem Werthe, daß diese Urtheile unangefochten bleiben. Der Angeschuldigte in dem betreffenden Falle hat nicht nur ein Urtheil über Handlungen der Minister ausgesprochen; er hat es in ehrenkränkender Form gethan, und wer ein Amt bekleidet, darf demselben nicht zu nahe treten lassen.

Brentano erinnert an die Versetzung von Gerichtsmitgliedern auf kleine Amtsstädte vor einigen Jahren, worin er den ersten Schritt auf der Bahn zur Unterdrückung des Rechtes und der Freiheit erblickte. Man sei jetzt auf das System der politischen Hungerkur gekommen, das man zuerst zur Einschüchterung von Staatsdienern angewendet und jetzt auch gegen den Advokatenstand anwenden will. Man kann sich dafür nur auf eine Verordnung aus der traurigen Zeit zwischen den Landtagen von 1825 und 1828 berufen. Daß diese Verordnung nicht so exorbitante Maßregeln rechtfertige, sei klar genug. Dieselbe spricht aber auch nur von Amtsmißbrauch des Anwaltes, wovon in den vorgekommenen Fällen keine Rede ist. Die Behauptung, der Anwalt bekleide ein öffentliches Amt, ist bodenlos, was der Redner aus dem Strafgesetz nachweist, wo zwischen dem öffentlichen Amt und dem Schriftverfassungsrecht unterschieden wird, ferner zwischen der Dienstentlassung der Beamten und der Entziehung des Schriftverfassungsrechts. Man will aber die Advokaten zu öffentlichen Dienern stempeln, damit man die Hände auf sie legen, ihnen den Eintritt in den Ständesaal versagen kann. Aber die Anwälte werden muthig auftreten für die Vertheidigung des Rechts, hier in diesem Saale wie vor den Schranken des Gerichts. Das Justizministerium hat nach den Gesetzen keine Disciplinargewalt gegen die Advokaten; diese steht den Gerichten zu. Man will die Bürger aufhetzen gegen die Schriftverfasser, die man mit Schmähungen überhäuft; hat man Einzelnen, welche dem Stand zur Unehre gereichen, das Schriftverfassungsrecht gegeben, so trägt die Regierung die Schuld. Die Versetzung und Entsetzung ist endlich eine Strafe, die nur nach einem Gesetze erkannt werden kann, nicht von dem Justizministerium, sondern von den Gerichten. Der Eingriff in die Befugniß der Gerichte führt zu der schlimmsten Gewaltthat; zu Verfolgungen wegen Thätigkeit bei den Wahlen, was er selbst erfahren habe. (Geh. Rath Jolly. Sie sind nur gewarnt worden).

Geh. Rath Bekk kennt die einzelnen Fälle nicht; allein es sei auffallend, eine Verordnung wegen der bloßen Möglichkeit eines Mißbrauchs anzugreifen; die Verordnung von 1826 enthält nichts als eine Regelung dessen, was früher schon galt, und wurde auch bisher noch nicht angefochten. Sie spricht zwar nicht unmittelbar von den Prokuratoren, aber Derjenige, dem man das Schriftverfassungsrecht entzieht, kann auch nicht mehr Prokurator sein. (Hecker. Gehören die mündlichen Vorträge auch zu den Schriftsätzen!) Ein Prokurator, der keine schriftliche Arbeit fertigen dürfte, könnte nicht bestehen. Die Advokaten werden ferner an den Orten, wo sie nicht Bürger sind, nur deswegen wahlfähig bei Wahlmännerwahlen, weil man annimmt, daß sie ein öffentliches Amt bekleiden. So ehrenwerth endlich die meisten Anwälte sind, so gibt es doch schlechte Subjecte, und man muß Mittel haben, solche zu entfernen. (Peter. Durch Urtheil und Recht). Schließlich bedauert der Redner, daß heute zwei Mitglieder einen so starken Angriff auf die Unabhängigkeit der Gerichte gemacht haben

durch die Kritik des oberhofgerichtlichen Urtheils; es sei auch nicht honett, einen Abwesenden hier zu brandmarken. Gegen ein derartiges Verfahren muß man sich verwahren.

Der Präsident bemerkt, daß selbst in den freiesten Ländern die Urtheile der Gerichte in den Kammern nicht kritisirt werden. (Stimme: Der Prozeß gegen Marschall Ney!)

Schaaff bestätigt dies und fügt bei, man verlange eine Kammerjustiz, welche die Unabhängigkeit der Gerichte nicht minder gefährde als die Kabinetsjustiz; heute wolle man die Unabhängigkeit der Schriftverfasser schützen und jene der Gerichte opfern. Der Antrag, mit welchem der Abg. Bassermann die Kammer überrasche, sollte Gegenstand einer Motion sein, und könne nicht so kurzweg berathen werden. Es ist beklagenswerth, daß bei Berathung der neuen Organisation, zum Dank für die Thätigkeit und den Eifer der Minister, Incriminationen als Einleitung gebraucht werden sollen. Man wollte dem Justizministerium nur eine Sottise machen.

Weller entgegnet dem Hern Geh. Rath Bekk, daß Er, so oft von der Stellung der Advokaten die Rede war, den Satz vertheidigt habe, daß dieselben im Disciplinarwege weder versetzt noch entlassen werden können, was Herr Minister v. Rüdt auch zugegeben habe. Wenn Alles, was von den Schriftverfassern gilt, auch auf die Procuratoren Anwendung finde, so müßte auch Alles, was die Polizeidiener und Unterofficiere betrifft, von den Ministern gelten. Die Entlassung ist nach alten und neuen Gesetzen eine Criminalstrafe; man will aber jetzt Herr über die Anwälte werden, um ihre politische Wirksamkeit zu lähmen und damit gefährdet man zugleich die Vertheidigung der Unschuld. Wenn man im Disciplinarwege die Advokaten entlassen kann, so dürfte man sie eben so gut köpfen oder in das Zuchthaus sperren; denn dieses wie jenes seien peinliche Strafen, die nur durch Richterspruch erkannt werden dürfen. Aber selbst die Disciplinargewalt steht nicht dem Justizministerium, sondern nach der Obergerichtsordnung nur den Gerichten zu.

Welcker. Die Sache ist sehr einfach. Jemanden durch eine Ministerialverfügung das Gewerbe oder den Nahrungsstand nehmen, das wird, so Gott will, in Baden nicht practisch werden. Das alte deutsche Recht verlangte, daß jeder Advokat bei der competenten Behörde geprüft sein mußte; das willkürliche Concessioniren wurde durch Verordnungen eingeschmuggelt; es enthält aber lediglich die Anerkennung der Befähigung; das Entziehen der Advocatur galt immer als eine Criminalstrafe. Betrachtet man den Advokaten als Gewerbsmann, so schützt ihn das Constitutionsedikt, und es gibt in diesem Saale keine Bürger, die man aufreizen könnte, wegen einzelner unwürdiger Subjecte, die Advocaten rechtlos zu machen. Will man sie als öffentliche Diener behandeln, so gebe man ihnen auch Besoldung und Pension. Das Strafgesetz enthält die Fälle, in denen die Gerichte Entziehung der Advocatur zu erkennen haben; will man mehr als dies, so ist das Feld der Gesetzgebung frei; man gebe Gesetze, man errichte Advocatenkammern. Der badische Advocatenstand verdient keine Zurücksetzung, noch weniger Rechtlosigkeit. Wenn man darauf gerechnet hat, durch Advocatenhaß die Bürger zu bethören, so hat man sich geirrt. Der Antrag erklärt nur, daß die Kammer es nicht in den Gesetzen begründet finde, die Advocaten auf dem Disciplinarwege durch das Justizministerium zu versetzen oder abzusetzen; dieß hat Hr. Geh. Rath Bekk selbst zugegeben, indem er sagte, daß kein Gesetz dazu ermächtige. In Betreff des oberhofgerichtlichen Urtheils sei es allerdings ungewöhnlich, hier darüber zu sprechen; allein es gebe Fälle, wo es geschehen müsse. Die Kammer dürfe wohl andeuten, daß es nicht gut sei, die Gerichtshöfe ausschließlich in einer gewissen politischen Parteirichtung zu besetzen, welche der bürgerlichen Freiheit und der Verfassung feindselig wäre. Es enstünden dann Verhältnisse, welche die Vertreter des Volkes wenigstens andeuten müssen. Würden ferner von den Gerichten Grundsätze aufgestellt, welche unsere verfassungsmäßigen Rechte vernichten, so kann auch dies nicht gleichgültig sein. Auch in der Kammer könnte dann alle Freiheit des Urtheils aufgehoben werden, da schon behauptet wurde, die Abgeordneten seien für ihre Aeußerungen vor Gericht verantwortlich. Der Redner hat als Badener und Jurist die betreffenden Entscheidungsgründe tief bedauert, von den achtbarsten Juristen im Auslande sind sie mit Erstaunen aufgenommen worden; man hat gefragt, ob es möglich sei, daß in Baden so etwas geschehe. Das Justizministerium sollte die Gerichte mit den tüchtigsten Männern, ohne Unterschied der politischen Farbe besetzen. Der Antrag aber könnte nur dann in die Abtheilungen verwiesen werden, wenn noch ein Mitglied Zweifel hätte, daß die Absetzung oder Versetzung der Advocaten nicht durch eine Verordnung des Justizministeriums bestimmt werden darf.

(Schluß folgt).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg